

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)783**

14.01.2025

---

## **Stellungnahme**

Deutsche Umwelthilfe e. V.

---

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
**Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim  
Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus  
(Windenergieakzeptanzgesetz)**  
BT-Drucksache 20/14234

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Klimaschutz und Energie**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: +49 (0)30 227-34209  
klima-energie@bundestag.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Barbara Metz  
Tel. +49 30 2400867-74  
Fax +49 30 2400867-19  
metz@duh.de  
www.duh.de

---

14. Januar 2025

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete des deutschen Bundestages,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf im Ausschuss für Klimaschutz und Energie. In dieser Stellungnahme möchten wir uns ausschließlich mit dem geplanten § 246e des Baugesetzbuchs (BauGB) befassen.

### **I. Grundsätzliche Anmerkungen**

Der geplante § 246e BauGB ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe ein besorgniserregender Eingriff in die Prinzipien einer nachhaltigen Stadtentwicklung und kommunalen Selbstverwaltung und stellt eine ernsthafte Bedrohung für Umwelt-, Klima- und Naturschutz dar. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieser Regelung aus dem Gesetzentwurf. Zudem enthält der Gesetzentwurf der Union gegenüber der im Kabinett beschlossenen Version des § 246e mehrere Verschlechterungen, die dem geplanten Gesetzesvorhaben zusätzlichen Schaden zufügen:

- Die ursprünglich vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten entfällt.
- Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis Ende 2029 ausgeweitet.
- Die Begrenzung auf Wohngebäude mit mindestens 6 Wohneinheiten entfällt.

Infolgedessen würde der unkontrollierte Bau von Einfamilienhäusern im unbeplanten Außenbereich bundesweit und ohne die üblichen BauGB-Regelungen ermöglicht.

Angesichts der massiven negativen Auswirkungen des geplanten § 246e BauGB auf Umwelt-, Klima- und Naturschutz, demokratische Planungsprozesse sowie eine sozial gerechte Stadtentwicklung raten wir dringend von einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs ab.

Nachfolgend erläutern wir unsere Bedenken im Detail.

## II. Anmerkungen im Einzelnen

### 1. Konflikt mit Umwelt- und Klimaschutzziele

Die Einführung von § 246e BauGB widerspricht klar den nationalen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands zum Umwelt- und Klimaschutz:

#### 1.1 Flächenverbrauch

Deutschland hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. Aktuell werden jedoch täglich etwa 52 Hektar verbraucht, ein Wert, der in den letzten Jahren auf diesem hohen Niveau stagniert. Der „Bau-Turbo“ setzt jedoch ein Signal, das genau in die entgegengesetzte Richtung weist: Er erleichtert die schnelle Umwandlung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und Ökosystemen in Bauland. Dadurch drohen wertvolle Böden, Lebensräume und Biodiversität unwiederbringlich verloren zu gehen. Mit der Streichung der Begrenzung auf angespannten Wohnungsmärkten und der Erweiterung der Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 2029 werden diese negativen Auswirkungen noch verstärkt.

#### 1.2 Klimaschutz und graue Energie

Eine nachhaltige Stadtentwicklung muss den Fokus auf die Nachverdichtung und die Nutzung des Bestands legen. Die vorgeschlagene Regelung unterminiert diesen Ansatz, indem sie den Neubau auf der „grünen Wiese“ erleichtert. Dadurch bleibt die graue Energie, die in bestehenden Gebäuden gebunden ist, ungenutzt, und es werden zusätzliche Emissionen durch Neubauprojekte verursacht. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes und den Pariser Klimazielen.

#### 1.3 Natur- und Artenschutz

Die vereinfachten Genehmigungsverfahren drohen, den Schutz von Ökosystemen und geschützten Arten massiv zu schwächen. Es ist zu befürchten, dass Bauvorhaben auch in sensiblen Naturgebieten durchgeführt werden könnten, ohne dass ausreichende Prüfungen und Abwägungen erfolgen. Diese Gefahr wird durch die geplanten Verschärfungen des § 246e noch vergrößert.

#### 1.4 Klimaanpassung

Ein weiterer gravierender Mangel des § 246e BauGB ist die fehlende Berücksichtigung der Klimaanpassung. Die Regelung könnte kleinteilige, aber für das Stadtklima elementare Flächen, wie etwa Hinterhöfe und kleinere Grünflächen, gefährden. Diese sind für das Mikroklima und die Luftqualität in Städten von zentraler Bedeutung und spielen eine wichtige Rolle im Umgang mit der Klimakrise. Ihre Zerstörung könnte zu erheblichen Verschlechterungen im Stadtklima führen und die Anpassung an die Klimawandelfolgen massiv erschweren.

## **2. Schwächung kommunaler Selbstverwaltung und demokratischer Planungs- und Beteiligungsprozesse**

Eine nachhaltige Stadtentwicklung setzt eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von Kommunen, Anwohner:innen und weiteren Beteiligten voraus. Der geplante § 246e BauGB stellt hier eine deutliche Verschlechterung zur aktuellen Gesetzeslage dar:

### **2.1 Eingriff in kommunale Entscheidungsfreiheit**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Bauvorhaben im beschleunigten Verfahren genehmigt werden können, wodurch die Einflussmöglichkeiten der Kommunen erheblich eingeschränkt werden. Dies ist besonders problematisch, da Kommunen oft die Akteure sind, die die langfristigen Folgen von Baumaßnahmen tragen müssen, etwa in Bezug auf Infrastrukturkosten, Umweltzerstörung oder soziale Ungleichheit. Die geplante Regelung zur Ermöglichung des unkontrollierten Baus von Einfamilienhäusern, ohne Rücksicht auf die sonst üblichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben, verschärft dieses Problem weiter.

### **2.2 Verkürzung von Beteiligungsprozessen**

Die geplante Regelung reduziert die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen. Dies schwächt die demokratische Legitimität von Bauprojekten. Gerade in Konfliktsfällen, bei denen Umwelt- und Anwohnerinteressen betroffen sind, ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung unabdingbar.

### **2.3 Überforderung kommunaler Verwaltungen**

Mit Fristen von nur zwei Monaten für die Prüfung von Bauvorhaben wird den kommunalen Verwaltungen eine unrealistisch kurze Zeit vorgegeben. Dies führt dazu, dass Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie anderer öffentlicher Interessen nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

## **3. Fehlanreize für eine nachhaltige Stadtentwicklung**

Der geplante § 246e BauGB führt zu gravierenden Fehlanreizen, die langfristig negative Folgen für die Stadtentwicklung haben werden. Das Nachverdichtungspotential in bestehenden urbanen Strukturen ist enorm und wurde unter anderem von der TU Darmstadt (2019) mit einem Potential von 2,1 bis 2,7 Millionen Wohnungen durch Aufstockung und Umnutzung von Bestandsgebäuden beziffert. Diese Potenziale werden durch den „Bau-Turbo“ nicht adressiert, obwohl sie einen nachhaltigeren und ressourcenschonenderen Weg zur Schaffung von Wohnraum bieten.

### **3.1 Bauüberhang mit Priorität abbauen**

Mit fast 900.000 genehmigten, aber noch nicht gebauten Wohneinheiten (sog. Bauüberhang) steht großes Potenzial zur Schaffung von Wohnraum auf bereits ausgewiesenem Bauland zur Verfügung. Diese Reserven müssen aktiviert werden, bevor neuer Flächenverbrauch zugelassen wird. Die vielfältigen Ursachen des reduzierten Neubausvolumens werden mit der Einführung des § 246e BauGB nicht adressiert. Somit fehlt die fachliche Rechtfertigung für die Einführung einer Notstandsregelung und eine derartig einschneidende „Generalbefreiung“ von den Regelungen des BauGB.

### **3.2 Kostensteigerungen durch Zersiedelung**

Die unkontrollierte Flächenentwicklung erhöht die Kosten für Infrastruktur, Verkehr und Versorgung und belastet die kommunalen Haushalte langfristig. Eine nachhaltige Innenentwicklung ist nicht nur ökologisch sinnvoller, sondern auch wirtschaftlich nachhaltiger.

### **3.3 Zerstörung von Orts- und Stadtbildern**

Die Vereinfachung von Bauverfahren birgt das Risiko, dass Orts- und Stadtbilder irreversibel geschädigt werden. Gerade in historischen oder ökologisch sensiblen Regionen droht der Verlust von Identität und kulturellem Erbe.

## **4. Potenzial für soziale und wirtschaftliche Fehlentwicklungen**

Neben den umwelt- und planungsrechtlichen Aspekten birgt der geplante § 246e auch erhebliche Risiken für die soziale Gerechtigkeit:

### **4.1 Keine Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum**

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die sicherstellen, dass durch die beschleunigten Verfahren prioritär bezahlbarer Wohnraum oder sozialer Wohnungsbau gefördert werden. Stattdessen wird spekulativen Neubauprojekten Vorschub geleistet, die oft nur hochpreisigen Wohnraum schaffen und damit die soziale Segregation verstärken.

### **4.2 Verdrängung weniger renditestarker Nutzungen**

Der erleichterte Zugang zu Bauland kann dazu führen, dass gemeinnützige, kulturelle oder kleinteilige gewerbliche Nutzungen verdrängt werden. Diese Nutzungen sind jedoch essenziell für die soziale und wirtschaftliche Stabilität von Quartieren.

### **4.3 Fehlende Kontrolle von Bodenspekulation**

Ohne geeignete Instrumente zur Begrenzung der Bodenspekulation besteht die Gefahr, dass beschleunigte Verfahren zu weiteren Preissteigerungen auf dem Immobilienmarkt beitragen, anstatt das Problem des Wohnraummangels zu lösen.

## **5. Fehlende Umsetzung positiver Ansätze der BauGB-Novelle**

Die ursprünglich geplante große BauGB-Novelle enthielt einige positive Ansätze, die eine nachhaltige Stadtentwicklung hätten fördern können. Beispielsweise wurden stärkere Instrumente für die Innenentwicklung und Maßnahmen gegen Bodenspekulation diskutiert. Wenn nun jedoch lediglich der § 246e umgesetzt wird, fällt die Gesetzesänderung einseitig aus und verstärkt die ohnehin bestehenden Fehlentwicklungen. Es ist unverständlich und problematisch, dass sinnvolle Ansätze zugunsten eines "Bau-Turbos" zurückgestellt werden.

### III. Fazit

Die Einführung von § 246e BauGB ist weder notwendig noch zielführend, um die Wohnungsbaukrise in Deutschland nachhaltig zu bewältigen und für die Schaffung von bezahlbarem und ökologisch nachhaltigem Wohnraum zu sorgen. Vielmehr untergräbt diese Regelung zentrale Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes, schwächt demokratische Planungsprozesse, schafft Fehlanreize für eine sozial- und umweltverträgliche Stadtentwicklung und droht die Bodenspekulation weiter anzufachen. In Anbetracht des bestehenden Genehmigungsüberhangs, der durch Spekulation, Fachkräftemangel und gestiegene Baupreise (auch im internationalen Vergleich sinken die Fertigstellungszahlen) bedingt ist, gibt es keinen Bedarf für einen „Bau-Turbo“.

Von einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs ist daher dringend abzuraten, da er die bestehenden Herausforderungen in der Wohnungsbau- und Klimapolitik weiter verschärfen würde.

Wir fordern sowohl die amtierende Übergangsregierung als auch jede zukünftige Bundesregierung auf, stattdessen Maßnahmen zu fördern, die:

- die Innenentwicklung und Nachverdichtung von Bestandsgebäuden priorisieren,
- die partizipative Stadtplanung und kommunale Entscheidungsfreiheit stärken,
- Umwelt- und Klimaschutzziele konsequent in die Bauleitplanung integrieren und
- sozialen Wohnungsbau sowie bezahlbaren Wohnraum in den Fokus stellen.

Nur durch eine sozial- und ökologisch verantwortungsvolle Stadtentwicklung kann den Herausforderungen des Wohnraummangels langfristig und nachhaltig begegnet werden.